

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Dübén (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.März 2018 (SächsGVBl. 62) sowie § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung vom 17.September 2003 (SächsGVBl, S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén am 05. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Bad Dübén erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Stadt Bad Dübén gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Auslagen i.S. § 10 Abs. 1 der Satzung, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

1. Kosten werden nicht erhoben für:
 1. Amtshandlungen der Stadt Bad Dübén im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 2. Amtshandlungen, die ausschließlich und überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 3. Auskünfte einfacher Art (in der Regel mündlich); außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
 4. Das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 5. Die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
 6. Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch;
 7. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 8. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;

9. Das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);
 10. Andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.
2. Soweit Abs. 1 oder in einer anderen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
 3. Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

1. Von Zahlungen der Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Dübén sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Sachsen
 3. die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltungen nicht ein.

2. Nicht befreit sind:
 1. Die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännischen eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 5,00 € und höchstens 25.000,00 € erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

§ 6 Rahmengebühr

1. Die Rahmengebühr hat die Stadt Bad Dübén gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen.

2. Für die Festlegung der Verwaltungsgebühr sind insbesondere die Kostenfaktoren Personalkosten und Sachkosten zu Grunde zu legen.

§ 7 Mehrere Amtshandlungen

1. Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal vorgenommen.
2. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

1. Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung einer Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 € ermäßigt werden.
2. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 € zu erheben.
3. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 9 Rechtsbehelfsverfahren

1. Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 € zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25,00 €.
2. Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
3. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 10 Auslagen

1. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung i.S. § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
2. Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
3. Auslagen im Sinne Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Bad Dübén aus Gründen der Gegenseitigkeit an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 11 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 12 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 13 Kostenvorschuss

1. Die Stadt Bad Dübén kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, kann die Stadt Bad Dübén den Antrag als zurück genommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Aufforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren.
2. Bei Erhebung eines Vorschusses ist dem Kostenschuldner eine vorläufige Kostenentscheidung zu übersenden. In dieser vorläufigen Kostenentscheidung ist der Kostenschuldner darauf hinzuweisen, dass mit der Bearbeitung seines Antrages erst nach Zahlung des Vorschusses begonnen wird. Wurde dieser Vorschuss angefordert, so ist nach Vornahme der Amtshandlung und Entstehung des endgültigen Kostenanspruchs eine endgültige Kostenentscheidung mit Abrechnung schriftlich zu erteilen.
3. Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn er aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

§ 14 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Bad Dübén im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet ist, zurückbehalten werden.

§ 15 Fälligkeit

1. Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bad Dübén einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Kostenentscheidung ist ein Leistungsbescheid im Sinne § 4 Abs. 1 SächsVwVG.

§ 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

§ 17 Säumniszuschläge

1. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
2. Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Bad Dübén und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadt Bad Dübén gutgeschrieben wird;
 2. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mit Fälligkeitstag.

§ 18 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 19 Verjährung

1. Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
2. Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung so lange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Fristsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
3. Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre: sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
4. Die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
5. Die Zahlungsverjährung wird u.a. unterbrochen durch:
 - a) Schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 - b) Zahlungsaufschub;
 - c) Stundung;
 - d) Sicherheitsleistungen;

- e) Vollstreckungsaufschub;
- f) Eine Vollstreckungsmaßnahme;
- g) Anmeldung im Konkurs
- 6. Die Unterbrechung gemäß Abs. 5 dauert u.a. fort bis:
 - 1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub die Maßnahme abgelaufen ist;
 - 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungsrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 - 3. das Insolvenzverfahren beendet worden ist.
- 7. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 20 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Stadt Bad Dübén nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

- 1. Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Bad Dübén, den 6.3.2019

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Kostenverzeichnis

Anlage gemäß § 5 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Dübén vom 5.3.2019

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltung	
1a.	Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register Bücher und dergleichen, soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen, je Akte Buch u.ä.	5,00 bis 35,00 €
1b.	Anordnungen im Einzelfall	15,00 bis 250,00 €
1c.	Erteilung von Auskünften, die über den § 3 der SächsVwKG hinausgehen	15,00 bis 100,00 €
1d.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 €
1e.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden	5,00 € je Dokument
1f.	Überlassen von Akten	15,00 bis 50,00 €
1g.	1. Fristverlängerung 2. Fristverlängerung	5,00 bis 20,00 € 20,00 bis 50,00 €
1h.	Zweitschrift oder Niederschrift	5,00 bis 25,00 €

2.	Besondere Amtshandlungen	
2a.	Genehmigung zur Führung städtischer Wappen und Fahnen	25,00 bis 1.000,00 €
3.	Ordnungsverwaltung	
3a.	Ausstellung von Sonderparkgenehmigung für PKW für LKW	25,00 bis 50,00 € 75,00 bis 150,00 €
3b.	Fundsachen bis 500,00 € über 500,00 €	5,00 bis 50,00 € 50,00 bis 500,00 €
3c.	Ersatzstück für Hundesteuermarke	15,00 €

4.	Bau- und Straßenverwaltung	
4a.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Hausnummer	35,00 €
4b.	Erteilung eines Zeugnisses über Nichtausübung des Vorkaufsrechts	25,00 €
4c.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativattest)	35,00 €
4d.	Erteilung von Baumfällgenehmigungen	1. Baum 30,00 €; jeder weitere Baum 10,00 €, ab 3. Baum 50,00 €
4e.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00 bis 500,00 €
4f.	Ausstellung einer Zustimmungserklärung nach § 50 (3) TKG Einzelzustimmung ohne Ortsbegehung Einzelzustimmung mit Ortsbegehung	25,00 bis 50,00 € 50,00 bis 200,00 €
4g.	Erteilung von Aufgrabungsgenehmigungen sowie die Ausstellung von Schachtscheinen	25,00 bis 200,00 €
4h.	Erteilung von Erschließungsnachweisen	25,00 €

Teil B: Auslagen

Auslagen sind, falls hier nicht aufgenommen wurden, in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen.

lfd. Nr.	Gegenstand	
1.	A4 Kopie	0,50 €
2.	A3 Kopie	0,70 €
3.	A2 Kopie	6,00 €
4.	A1 Kopie	12,00 €
5.	A0 Kopie	24,00 €
6.	Sonstige Auslagen Reisekosten	entsprechend SächsRKG